

Umsetzung der Vorgaben der ab 25. Mai 2018 unmittelbar anwendbaren Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO -, ABI-EU L 119/1), hier:

Benennung einer oder eines Datenschutzbeauftragten (DSB) nach Art. 37 Abs.1 b) und c) DS-GVO i. V. m. § 38 BDSG-neu (Art. 1 des Datenschutz- Anpassungs-und Umsetzungsgesetz EU)
Checkliste für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter von Unternehmen und Unternehmensgruppen

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
1	Voraussetzungen der Bestellpflicht: Kerntätigkeit	Art. 37 Abs. 1 Buchstabe b und c sowie Erwägungsgrund (EG) 97 der DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 2.1.2 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
1.1	Umfangreiche Verarbeitung	Art. 37 Abs. 1 Buchstabe b und c sowie EG 91 der DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 2.1.3 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
1.2	Regelmäßige und systematische Überwachung	Art. 37 Abs. 1 Buchstabe b sowie EG 24 der DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 2.1.4 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
1.3	Besondere Kategorie von Daten gemäß Art. 9 DS-GVO oder Daten über strafrechtliche Verurteilung und Straftaten gemäß Art. 10 DS-GVO	Art. 37 Abs. 1 Buchstabe c DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.1.5 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
2.	Voraussetzung der Bestellpflicht (sofern nicht bereits lfd.Nr.1):	Art. 37 Abs. 4 DS-GVO i.V.m. § 38 BDSG-neu	
2.1	mind. 10 Personen, die in der Regel ständig mit automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, oder	§ 38 Abs. 1 S.1 BDSG-neu	
2.2	Verarbeitungen, die einer Datenschutzfolgenabschätzung unterliegen, oder)	§ 38 Abs. 1 S.2 BDSG-neu i.V.m. Art. 35 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Funktion des DSB in Nr. 4.2 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
2.3	Geschäftsmäßige Verarbeitung pb-Daten zum Zweck der Übermittlung, der anonymisierten Übermittlung oder für Zwecke der Markt- und Meinungsforschung	§ 38 Abs. 1 S.2 BDSG-neu	
3.	Aufgaben des betrieblichen DSB , Tätigkeitsmerkmale, Zeitanteile, Anforderungsprofil (Fachwissen, Qualifikation und Fähigkeiten zur Erfüllung seiner Aufgaben	Art. 37 Abs. 5, Art. 38 und 39 sowie EG 97 S. 3 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.4, Nr. 3.2, Punkt 2, und Nr. 4 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
4.	Prüfung, ob das Unternehmen Teil einer Unternehmensgruppe ist und die Benennung eines gemeinsamen betrieblichen DSB in Frage kommt. Zu berücksichtigen ist dabei die leichte Erreichbarkeit der Niederlassung durch den zu benennenden DSB	Art. 37 Abs. 2 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.3. der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
5.	Auswahl des betrieblichen DSB	Personalstelle/HR	
5.1	Hausinterne Besetzung (Mitarbeitende) oder Externe Vergabe Interessenbekundung/Auswahl	Aufgaben und Anforderungsprofil, Art. 37 Abs. 6 DSGVO	

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
5.2	Anforderungskatalog für die Aufgabenvergabe an eine oder einen betrieblichen DSB zusammenstellen	<ul style="list-style-type: none"> Nr. 2.4 Punkt 4 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
6.	Auswahlverfahren	Personalstelle/HR	
6.1	Prüfung, ob Bewerberin oder Bewerber geeignet ist (Anforderungsprofil erfüllt)		
6.1.1	berufliche Qualifikation, insbesondere	Art. 37 Abs. 5 DS-GVO	
6.1.1.1	Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzrechts		
6.1.1.2	Fachwissen aufgrund Datenschutzpraxis		
6.1.2	Fähigkeit zur Erfüllung der in Art. 39 DS-GVO genannten Aufgaben	Art. 37 Abs. 5 DS-GVO	
6.1.3	Keine Interessenkonflikte	Art. 38 Abs. 6 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 3.5 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
7.	Schriftliche Benennung einer oder eines betrieblichen DSB (natürliche Person)	Verantwortlicher Art. 37 Abs. 1 lit. a DS-GVO (Benennungspflicht)	
7.1.	Hinweis auf Weisungsfreiheit und sog. „direktes Vortragsrecht“ aufnehmen	Art. 38 Abs. 3 S. 1 und 3 DS-GVO, EG 97 S. 4,	
7.2	Hinweis auf Wahrung der Geheimhaltung oder der Vertraulichkeit	Art. 38 Abs. 5 DS-GVO, §§ 201 Abs. 3, 203 StGB	
7.3	Klärung der Vertretungsregelung: Benennung einer sachkundigen Vertretung	EG 97 S. 1 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 3.2, Punkt 7, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
7.4	Bei Benennung eines externen Dienstleisters zum betrieblichen DSB zusätzlich Dienstleistungsvertrag anfertigen und Ansprechpartnerin/Ansprechpartner für DSB im Betrieb bestimmen	Art. 37 Abs. 6 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> Nr. 2.4 Punkt 4 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
7.5	Bei bereits bestehenden Arbeitsverhältnissen: Prüfung, ob die zu übertragenden Datenschutzaufgaben bereits Bestandteil des Arbeitsvertrages sind oder ob es einer Änderung/Ergänzung der arbeitsvertraglichen Regelungen bedarf	Prüfung des Arbeitsvertrages.	

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
8.	Veröffentlichung und sonstige Mitteilung der Kontaktdaten der oder des betrieblichen DSB	Art. 37 Abs. 7 DS-GVO Art. 13 Abs. 1 lit. b), Art. 14 Abs. 1 lit. b), Art. 33 Abs. 3 lit. b) und Art. 34 Abs. 2 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.5 und Nr. 3.2, Punkt 5, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
8.1	Einrichtung eines Postfachs, einer eigenen E-Mail-Adresse und eines Laufwerks für die oder den DSB, die vor Zugriffen Dritter geschützt sind.	Art. 38 Abs. 5 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.2, Punkt 7, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 • Hinweis der LfD Niedersachsen: Eine Prüfung der an die oder den DSB in dieser Funktion gerichteten E-Mails durch (Fach-)Vorgesetzte oder bereits die Kenntnisnahme dieser E-Mails durch Kolleginnen oder Kollegen bei Abwesenheitsvertretung würde deren gesetzlich gesicherte Unabhängigkeit sowie die vertrauliche Bearbeitung von Eingaben beeinträchtigen und ist daher unzulässig. • Es bedarf keiner E-Mail-Adresse mit Namensbezug. Es genügt eine Funktions-Adresse, z.B.: Datenschutz@Unternehmensbezeichnung.de 	
		<ul style="list-style-type: none"> • 	
8.2	Unterrichtung der Mitarbeitenden (hausintern)	Art. 37 Abs. 7 und Art. 38 Abs. 2 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.2, Punkt 4, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
8.3	Sofern die oder der betriebliche DSB weitere Aufgaben im Unternehmen wahrnimmt, Unterrichtung der Vorgesetzten über Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit der oder des DSB	Art. 38 Abs. 3 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.3 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
8.4	Unterrichtung der Aufsichtsbehörde	Art. 37 Abs. 7 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 2.5 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 Hinweis: Derzeit wird von den Aufsichtsbehörden ein (bundesweit einheitliches) Musterformular für die Meldung entwickelt. Dieses sowie Hinweise zum Mitteilungsverfahren werden zu gegebener Zeit auf meiner Homepage eingestellt.	
9.	Einplanung von Ressourcen für die Ausstattung des Arbeitsplatzes , z. B. für:	Art. 38 Abs. 2 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.2, Punkt 3, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
9.1	abschließbare Schränke		
9.2	Bereitstellung eines separaten Einzelberatungsplatzes		
10.	Einplanung von Ressourcen „zur Erhaltung des Fachwissens“ , z. B. für:	Art. 38 Abs. 2 DS-GVO <ul style="list-style-type: none"> • Nr. 3.2, Punkt 6, der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016 	
10.1	Fortbildungen		
10.2	Anschaffung von Fachliteratur (u. a. Kommentare, Fachzeitschriften)		
10.3	Reisekosten zu Fachkonferenzen etc.		
11.	Einbindung in Arbeitsabläufe/ Überprüfung von Arbeitsprozessen, z.B.:	Organisation, hausinterne Information an alle	
11.1	Einladung zur regelmäßigen Teilnahme an Treffen des leitenden und des mittleren Managements	Nr. 3.1 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016	
11.2	Beteiligung der oder des betrieblichen DSB bei Entscheidungen, die Datenschutzbezug haben. Jegliche maßgeblichen Informationen sind der oder dem betrieblichen DSB zeitnah zu übermitteln, damit sie/er in adäquater Weise seinen/ihren Beratungs- und Kontrollaufgaben gerecht werden kann. Dabei ist	Nr. 3.1 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016	
	der Meinung der oder des DSB stets die gebührende Beachtung zu schenken. Im Falle einer abweichenden Meinung empfiehlt die WP29 als bewährtes Verfahren, die Gründe, aufgrund derer dem Rat der oder des DSB nicht gefolgt wird, zu dokumentieren	Nr. 3.1 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016	
	Bei einer Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder einem sonstigen Vorfall ist die oder der DSB unverzüglich hinzuzuziehen	s. Nr. 3.1 der WP 243: „Leitlinien der Art.-29-Datenschutzgruppe in Bezug auf DSB“, Stand 13.12.2016	

Lfd. Nr.	Zu veranlassen:	Hinweise/Rechtsgrundlage	Erledigt am
12.	Bei Wechsel der oder des betrieblichen DSB:		
12.1	Ordnungsgemäße Übergabe der Unterlagen (Akten, Dateien) an die neue oder den neuen DSB veranlassen, insbesondere:	DSB	
12.1.1	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (vormals Verfahrensverzeichnis gem. § 4g Abs. 2. S. 1 i.V.m. § 4e S.1 BDSG)	Art. 30 DSGVO	
12.1.2	Unterlagen über durchgeführte Datenschutz-Folgenabschätzungen (vormals Vorabkontrollen nach § 4d Abs. 5 BDSG.)	Art. 35 DSGVO	
12.1.3	Grundsatzakten und Archiv- und Löschübersichten		
12.1.4	Sonstige für die Aufgabenwahrnehmung relevante Unterlagen (z. B. Dienstvereinbarungen, organisatorische Regelungen, Tätigkeitsberichte etc.)		
12.1.5	Auf offene Eingaben und Beratungsanfragen hinweisen		

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen

Prinzenstr. 5
30159 Hannover

Telefon: 0511 120 - 45 00
Fax: 0511 1204599
E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de

Stand: 17. Juli 2017